



Datum: 21.11.2014 Nr.: 46

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Auflösung der Stabsstelle Metropolregion	1558
Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)	1558
Erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“	1574
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	1575
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	1582
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	1591

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.11.2014 die Auflösung der Stabsstelle Metropolregion beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b) NHG; § 21 Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287)). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

Die Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

**Präsidium:**

Nach Befürwortung durch die Senatskommission für Gleichstellung vom 03.07.2014 haben der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.07.2014 bzw. am 16.09.2014 den Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) beschlossen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); Ziffer 11 Abs. 4 des Rahmenplans Gleichstellung der Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2008 S. 444)).

Der Leitfaden wird nachfolgend bekannt gemacht.

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

# Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)<sup>1</sup>

---

Die Senatskommission für Gleichstellung hat den Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) am 03.07.2014 befürwortet. Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben den Leitfaden am 16.07.2014 bzw. am 16.09.2014 beschlossen.

---

<sup>1</sup> Für die Universitätsmedizin Göttingen regelt ein eigener Leitfaden das Verfahren zur Erstellung und Evaluation des Gleichstellungsplans.

---

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Ziele und Funktionen der Gleichstellungspläne.....	3
<b>2</b>	<b>Eckpunkte des Verfahrens</b> .....	<b>3</b>
2.1	Beteiligte Akteur_innen und Verantwortlichkeiten.....	3
2.1.1	Erstellung eines neuen Gleichstellungsplans.....	3
2.1.2	Evaluation des Gleichstellungsplans.....	4
2.2	Laufzeit und Berichte.....	4
2.2.1	Laufzeit.....	4
2.2.2	Berichte und Evaluation.....	4
<b>3</b>	<b>Aufbau und Bestandteile eines Gleichstellungsplans</b> .....	<b>6</b>
3.1	Bestandsaufnahme und Analyse (Tabellen + max. 2 Textseiten).....	6
3.2	Ziele (inkl. quantitative Zielvorgaben) (max. 3 Seiten).....	6
3.3	Maßnahmenkatalog (max. 4 Seiten).....	7
3.4	Beispiele für die Formulierung von Maßnahmen.....	7
3.5	Prüfung der Realisierbarkeit.....	8
<b>4</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>8</b>

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

## 1 Einleitung

### 1.1 Grundlagen

Der Senat der Universität Göttingen und das Präsidium beschließen im Einvernehmen den Gleichstellungsplan (§ 41 II 1 NHG). Der Fakultätsrat einer Fakultät beschließt auf der Grundlage des universitären Rahmenplans Gleichstellung den Gleichstellungsplan der Fakultät (§13 II Grundordnung). Die Gleichstellungspläne der Fakultäten ergänzen und konkretisieren den Rahmenplan Gleichstellung. Die Gleichstellungspläne müssen abgestimmt sein mit den außeruniversitären Dritten zu übermittelnden Dokumenten (Berichte im Rahmen der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG, Gleichstellungskonzept im Rahmen des Professorinnenprogramms) sowie anderen internen Dokumenten. Der Personalrat hat bei der Erstellung und bei wesentlichen Änderungen von allen Gleichstellungsplänen (einschl. Rahmenplan) ein Mitbestimmungsrecht (NPersVG § 67 Abs.1).

### 1.2 Ziele und Funktionen der Gleichstellungspläne

Die Gleichstellungspläne der Fakultäten sind ein Instrument der Entwicklungsplanung der Universität Göttingen und verfolgen das Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen, Beschäftigtengruppen und Personalkategorien der Universität durchzusetzen (vgl. § 3 III NHG). Er wird regelmäßig mit der Entwicklungsplanung und der Strategieplanung der Universität abgestimmt. Im Gleichstellungsplan werden konkrete Ziele und Maßnahmen festgelegt, die eine gleichstellungsorientierte, diskriminierungsfreie und familienfreundliche Gestaltung von Universitätsstrukturen, Arbeits- und Studienbedingungen sowie Wissenschaftskulturen nachhaltig vorantreiben sollen. In Bereichen der Unterrepräsentanz eines Geschlechts soll der Gleichstellungsplan positive Entwicklungen bei der Steigerung der Frauen- bzw. Männeranteile initiieren und beschleunigen.

Die in den fakultären Gleichstellungsplänen formulierten Ziele und konkreten Maßnahmen sollen zentrale Ziele und Maßnahmen ergänzen, aber auch auf die jeweiligen fakultären Bedürfnisse hin spezifizieren. Der Vorteil von fakultätsspezifischen Gleichstellungsplänen liegt in der hohen Passgenauigkeit der Ziele und Maßnahmen.

## 2 Eckpunkte des Verfahrens

### 2.1 Beteiligte Akteur\_innen und Verantwortlichkeiten

#### 2.1.1 Erstellung eines neuen Gleichstellungsplans

Als Instrument der Entwicklungsplanung liegt die Vorbereitung des Gleichstellungsplans in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans sowie einer weiteren Vertretung des Fakultätsrats. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie das vom Fakultätsrat für Gleichstellung bestellte Mitglied der Hochschullehrergruppe unterstützen und beraten die Fakultät bei der Erstellung des Plans.

Der Gleichstellungsplan soll mit dem Entwicklungsplan der Fakultät abgestimmt sein. Um möglichst viele Perspektiven zu berücksichtigen und die Gleichstellungsarbeit der Fakultät breit zu verankern, sollten Fakultätsmitglieder aller Status- und Interessensgruppen bei der Erarbeitung des Gleichstellungsplans einbezogen werden (Hochschullehrer\_innen, Doktoran-

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

d\_innen, Postdocs, Lektor\_innen, weitere Wissenschaftliche Beschäftigte, Studierende, Beschäftigte des MTV-Bereichs). Mit der Vorbereitung des Gleichstellungsplans kann – soweit vorhanden – die Gleichstellungskommission des Fakultätsrats beauftragt werden. Ansonsten wird empfohlen, eine temporäre Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der oder des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten bzw. Mitgliedern des Gleichstellungsteams einzurichten. Dem Personalrat ist in jedem Fall die Möglichkeit zur Teilnahme durch rechtzeitige Einladung zu geben. Die Fakultät legt fest, welches Organ für das Controlling zuständig ist. Der Fakultätsrat verabschiedet den neuen Gleichstellungsplan nach Stellungnahme der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und – soweit vorhanden – der Gleichstellungskommission der Fakultät. Nach Verabschiedung durch den Fakultätsrat wird der Plan über die Senatskommission für Gleichstellung dem Senat zur Stellungnahme sowie anschließend dem Präsidium vorgelegt. Dem Personalrat ist der Gleichstellungsplan vorzulegen.

### **2.1.2 Evaluation des Gleichstellungsplans**

Die Umsetzung des Gleichstellungsplans wird in regelmäßigen Gleichstellungsberichten dargestellt (vgl. Anhang 1: *Schaubild Verfahren Erstellung und Evaluation eines Gleichstellungsplans*). Es wird der Erfolg der Gleichstellungsmaßnahmen dokumentiert und ihre Wirksamkeit überprüft. Hierfür liefert die Stabsstelle Strategieentwicklung und Controlling (Referentin für Gender und Diversity Controlling) den Fakultäten jährlich einen Grunddatensatz mit den aktuellen Zahlen zur Beschäftigtenstruktur (siehe Anhang 3: *Raster Grunddatensatz*). Die Fakultäten müssen ferner die Postdoc-Zahlen sowie weitere für ihren Bereich spezifische und relevante Daten zusätzlich eigenständig erheben (vgl. Anhang 4: *Datenblatt zur Erfassung der Postdoc-Zahlen*). Auf Basis dieser Daten werden die Gleichstellungsberichte erstellt (siehe Abschnitt 2.2).

Die Berichte werden durch den Fakultätsrat nach Stellungnahme der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beschlossen.

## **2.2 Laufzeit und Berichte**

### **2.2.1 Laufzeit**

Die Laufzeit der Gleichstellungspläne der Fakultäten beträgt sechs Jahre (vgl. Anhang 1: *Schaubild Verfahren Erstellung und Evaluation eines fakulären Gleichstellungsplans*).

### **2.2.2 Berichte und Evaluation**

Zwischenberichte im Fakultätsrat (mind. einmal jährlich)

Die Dekanin oder der Dekan berichtet mindestens einmal jährlich im Fakultätsrat über den Stand der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und den Erfolg der Zielerreichung. Die Form dieser **jährlichen Zwischenberichte** legt der Fakultätsrat fest.

Empfohlen wird ein max. 2-seitiger Bericht, der den Erfolg der Gleichstellungsaktivitäten im zurückliegenden Jahr reflektiert. Als Grundlage dienen die aktuellen Studierenden- und Beschäftigtenzahlen sowie die Auswertung der bestehenden Gleichstellungsmaßnahmen. Als Erfolgsindikatoren für die Maßnahmen können z.B. Evaluationen herangezogen werden. Auch die für Gleichstellung und Familienfreundlichkeit ausgegebenen Mittel sollten dokumentiert werden.

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

Falls die Fakultät die durch den universitären sowie den jeweiligen fakultären Gleichstellungsplan gesetzten Gleichstellungsziele in erheblichem Umfang nicht erreicht, sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen bzw. es sind neue Maßnahmen zu beschließen.

Kurzberichte in der Senatskommission für Gleichstellung und im Senat (alle 2 Jahre)

Alle zwei Jahre (am Ende des zweiten bzw. vierten Jahres) legt die Fakultät über die Senatskommission für Gleichstellung dem Senat sowie dem Präsidium einen **schriftlichen Kurzbericht** vor. Dem Personalrat ist der Bericht zur Kenntnis vorzulegen. Dieser Bericht soll – analog zu den Monitoringberichten im Rahmen der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG – folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung des Gleichstellungsprofils der Fakultät (Stärken-Schwächen-Analyse) inkl. zukünftige Handlungsschritte (max. 2 Seiten)
- b) Grunddatensatz, Postdoc-Zahlen (zusammengefasst und anonymisiert) und ggf. weitere von der Fakultät zusätzlich erhobene Daten
- c) Monitoring der Gleichstellungsmaßnahmen (Vorlage siehe Anhang 5)
- d) Darstellung der strukturellen Rahmenbedingungen der Gleichstellungsarbeit (Vorlage siehe Anhang 6)

Der Bericht wird der KfG zur Kommentierung vorgelegt. Diese verfasst eine Stellungnahme und legt sie zusammen mit dem Kurzbericht dem Senat zur Stellungnahme vor. Die Dekanin/der Dekan stellt den Kurzbericht in der Senatssitzung kurz mündlich vor.

Bilanz auf dem Klausurtag (ein Jahr vor Ende der Laufzeit)

Ein Jahr vor Ende der Laufzeit des jeweiligen Gleichstellungsplans berichten die Fakultäten der Senatskommission für Gleichstellung auf einem **Klausurtag** vom Stand der Umsetzung.

**Klausurtag:** Im 5. Jahr der Laufzeit findet ein Klausurtag statt, bei dem die Senatskommission für Gleichstellung gemeinsam mit den Fakultäten berät, inwieweit die Umsetzung der Gleichstellungspläne in den einzelnen Fakultäten erfolgreich war. Aus diesen Beratungen gehen Empfehlungen hervor, die als Grundlage für die Überarbeitung/Fortschreibung der bestehenden fakultären Gleichstellungspläne dienen. Dabei werden die Gleichstellungserfolge von jeweils einer Fakultätengruppe (Gesellschafts-, Geistes-, Natur- und Lebenswissenschaften und Medizinische Fakultät) gemeinsam diskutiert. Aus den Fakultäten werden eingeladen:

- die Dekaninnen/Dekane
- die Fakultätsreferentinnen/Fakultätsreferenten bzw. die Fakultätsgeschäftsführer (UMG)
- die vom Fakultätsrat für Gleichstellung bestellten Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten bzw. Mitglieder der Gleichstellungsteams
- ggf. 1-2 weitere in den Fakultäten mit Gleichstellung befasste Personen (z.B. Vorsitzende\_r der Gleichstellungskommission des Fakultätsrats, Gleichstellungsdekan\_in)

Ferner nehmen teil:

- die für die Fakultäten zuständigen Präsidiumsmitglieder

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

- das für Gleichstellung zuständige Präsidiumsmitglied
- Mitglieder der Senatskommission für Gleichstellung
- Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie Beschäftigte des zentralen Gleichstellungsbüros
- ein Mitglied des Personalrats
- die übrigen Präsidiumsmitglieder sowie die Senatsmitglieder, sofern sie dies wünschen.

Der Bericht auf dem Klausurtag soll die vorangegangenen schriftlichen Kurzberichte knapp mündlich kommentieren und die Entwicklung der Gleichstellungsbemühungen der Fakultät in Form einer Stärken-Schwäche-Analyse darstellen. Der Schwerpunkt der Ausführungen soll auf dem konkreten Handlungsbedarf und der zukünftigen Weiterentwicklung der Gleichstellungsmaßnahmen in der Fakultät liegen. Falls die Ziele des Gleichstellungsplans nicht erreicht wurden, muss die Dekanin oder der Dekan darlegen, ob und welche Gründe es dafür gibt.

### 3 Aufbau und Bestandteile eines Gleichstellungsplans

Der Gleichstellungsplan besteht in der Regel aus folgenden Teilen:

1. Bestandsaufnahme und Analyse
2. Ziele (inkl. quantitative Zielvorgaben)
3. Maßnahmenkatalog

#### 3.1 Bestandsaufnahme und Analyse (Tabellen + max. 2 Textseiten)

Die Stabsstelle Controlling stellt den Fakultäten jährlich einen Grunddatensatz zur Personalstruktur und Studierendenzahlen differenziert nach Geschlecht zur Verfügung (vgl. Anhang 3: *Raster Grunddatensatz*). Die Fakultäten ergänzen diesen Grunddatensatz durch die Zusammenfassung der anonymisierten Postdoc-Zahlen (als Hilfsmittel zur Erfassung dient Anhang 4: *Datenblatt zur Erfassung der Postdoc-Zahlen*) sowie ggf. weitere fakultätsspezifische Zahlen (z.B. Stipendien, Lehraufträge usw.). Die quantitative Bestandsaufnahme wird ergänzt durch die Dokumentation der vorhandenen gleichstellungsorientierten Maßnahmen und einer knappen Darstellung der gleichstellungspolitischen Strukturen (Personal und Ressourcen) in der Fakultät. Die Zahlen und die Bestandsaufnahme sind Ausgangspunkt für die qualitative Analyse der Personalstruktur, die (fach)spezifische Karrierehindernisse insbesondere für Frauen reflektiert und auf deren Basis jede Fakultät den eigenen Handlungsbedarf identifiziert (max. 2 Seiten).

#### 3.2 Ziele (inkl. quantitative Zielvorgaben) (max. 3 Seiten)

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und Analyse werden im zweiten Teil konkrete und gleichstellungsorientierte Ziele der Fakultät für die nächsten sechs Jahre aufgeführt. Im Hinblick auf die Personalstruktur werden Stufenpläne mit dem Ziel einer kontinuierlichen Erhöhung der Zahl von Frauen in den einzelnen Qualifikationsstufen ausgearbeitet, wobei der Frauenanteil in jeder Qualifikationsstufe mindestens dem Anteil an Frauen in der dafür vorausgesetzten Stufe entsprechen muss (Kaskadenmodell). „Durch Erhöhung der Zielvorgabe um 10 bis 15 Prozentpunkte soll erreicht werden, dass sich der Wissenschaftlerinnenanteil in kürzerem Zeitraum deutlich erhöht“

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

(Zitat Rahmenplan Gleichstellung). Je nach Größe der Fakultät können diese Zielvorgaben nach einzelnen Instituten differenziert werden. Alle Ziele sollten nach dem SMART-Prinzip formuliert sein (vgl. Anhang 2: *Checkliste zur Formulierung von Zielvorgaben (nach SMART-Prinzip)*). Entsprechende Regelungen sind für Bereiche zu treffen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

### 3.3 Maßnahmenkatalog (max. 4 Seiten)

Der Maßnahmenkatalog führt alle Maßnahmen auf, die die Fakultät zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele umsetzen will. Um die Transparenz und Übersichtlichkeit des Gleichstellungsplans zu gewährleisten, sollten die geplanten Maßnahmen in einer Tabelle nach folgendem Muster dargestellt sein:

Maßnahme („TITEL“)
Inhalt
Ziel
Zielgruppe
Laufzeit
Veranschlagte Höhe der Mittel
Finanzierungsquelle
Für Durchführung Verantwortliche_r

Neben den Maßnahmen zur Erhöhung der Frauen- bzw. Männeranteile in Bereichen der Unterrepräsentanz sollen weitere Gleichstellungsmaßnahmen in mindestens fünf der folgenden Handlungsfelder formuliert werden:

- Institutionalisierung/Professionalisierung der Gleichstellungsarbeit (Stellenstrukturen, Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. weiterer Gleichstellungsakteur\_innen, finanzielle Ausstattung)
- Personalentwicklung/Nachwuchsförderung
- Stellenbesetzung- und Berufungsverfahren
- Studienbedingungen
- Lehre
- Gender & Diversity in Studium & Lehre
- Arbeits- und Forschungsbedingungen
- Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie (Kinderbetreuung/Pflege/Familienfreundliche Führung etc.)

### 3.4 Beispiele für die Formulierung von Maßnahmen

Ausgangslage	Ziele	Maßnahmen
Höherer Frauenanteil bei den Masterabschlüssen (27%), aber nur wenige Frauen bei Promotionen (15%).	Der Frauenanteil bei den Promotionen liegt 2017 bei mind. 30% .	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Motivation von Frauen für eine Wissenschaftskarriere durch Überbrückung der finanziell unsicheren Zeit der Antragstellung für Nachwuchsstipendien</li> <li>- Teilnahme an Gastprofessorinnenprogramm: Stärkung des Verbleibs von Studentinnen im Studium, Motivation von Frauen v. a. für Wissenschaftskarriere durch mehr Professorinnen als Rollenvorbilder</li> </ul>

*Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)*

### **3.5 Prüfung der Realisierbarkeit**

Der fakultäre Gleichstellungsplan bedarf vor der Empfehlung durch die vorbereitende AG/die Gleichstellungskommission des Fakultätsrats bzw. die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Abstimmung mit den jeweiligen fachlich zuständigen Abteilungen oder Stabsstellen der Zentralverwaltung, insbesondere soweit Finanz-, Personal- oder Raumfragen betroffen sind, die über die bisherige Zuweisung/die bisherige Praxis hinausgehen.

## **4 Anhang**

### **Übersicht**

Anhang 1: Schaubild Verfahren Erstellung und Evaluation eines Gleichstellungsplans in den Fakultäten

### **Checkliste**

Anhang 2: Checkliste zur Formulierung von Zielvorgaben nach dem SMART-Prinzip

### **Datenraster**

Anhang 3: Raster Grunddatensatz

Anhang 4: Datenblatt zur Erfassung der Postdoc-Zahlen

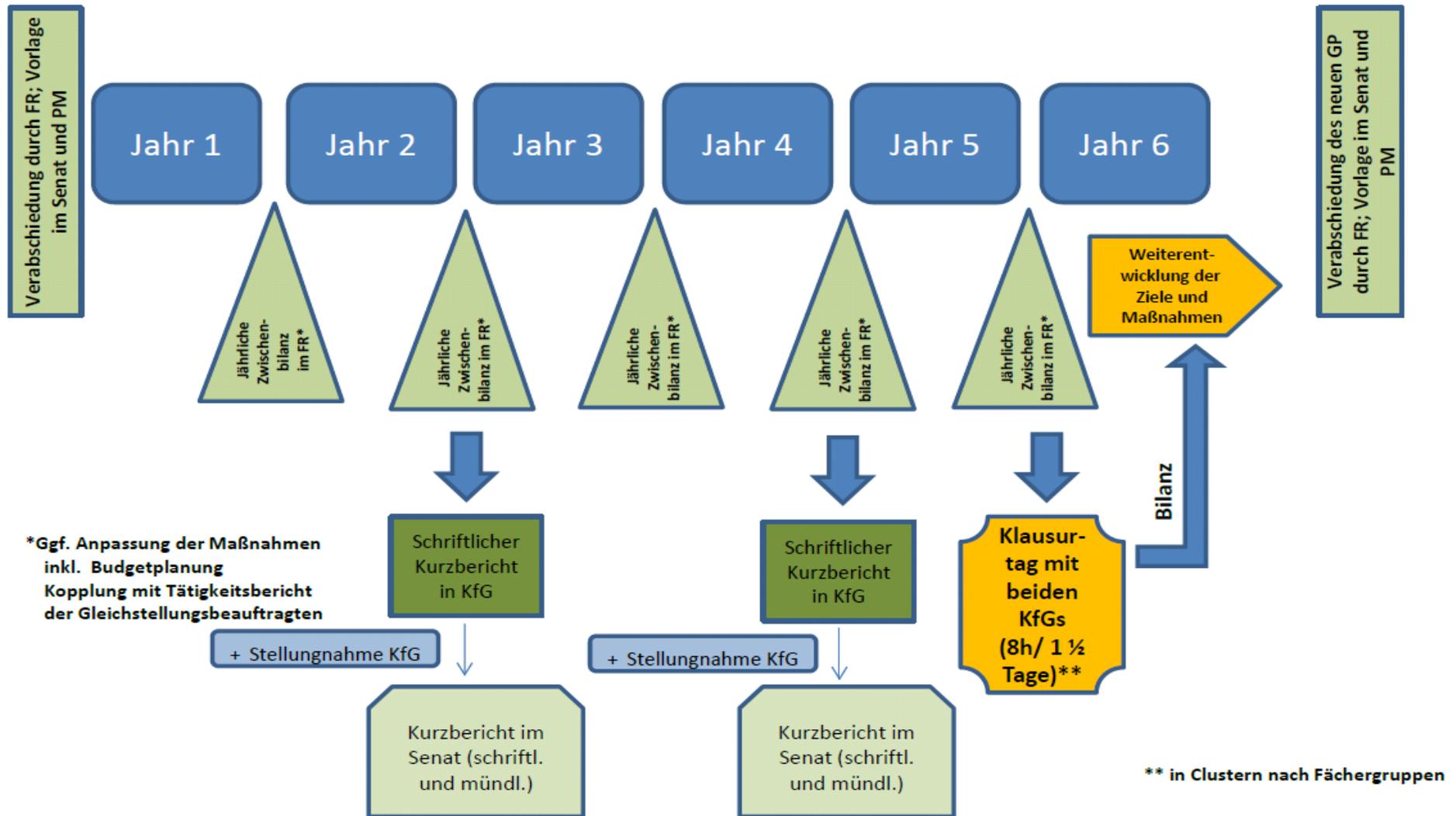
### **Vorlagen für Berichte**

Anhang 5: Monitoring der Gleichstellungsmaßnahmen

Anhang 6: Strukturelle Rahmenbedingungen der Gleichstellungsarbeit

Anhang 1:

**Erstellung und Evaluation eines Gleichstellungsplans in den Fakultäten**



## Anhang 2: Formulierung von Zielvorgaben nach dem SMART-Prinzip

Ein gutes Ziel ist **SMART**. Die Qualität der Zielformulierung und der Grad der Zielerreichung sind eng miteinander verbunden. Inhalt, Ziel und Ausmaß müssen möglichst genau bestimmt sein.

- S** spezifisch und schriftlich
- M** messbar
- A** attraktiv und aktionsorientiert
- R** realistisch
- T** terminiert

- Ziele sollen **spezifisch** sein, das heißt keine allgemeinen Absichtserklärungen beinhalten, sondern konkrete, spezifische Resultate.
- Ziele müssen **mess- und kontrollierbar** sein. Definierte Messgrößen oder Indikatoren sind Voraussetzung für die Zielüberprüfung. Besonders bei qualitativen Zielen, die oft nicht direkt gemessen werden können, ist es wichtig, Indikatoren zu bestimmen.
- Jedes Ziel sollte von der aktuellen Situation ausgehend eine Herausforderung enthalten und bei entsprechender Anstrengung erreichbar sein (**aktionsorientiert**).
- Die Gleichstellungsziele müssen im gesamten Zielsystem der Organisation Sinn ergeben. Sie dürfen den übrigen Organisationszielen nicht zuwider laufen (**realistisch**).
- Jedes Ziel muss eine Zeitangabe für die Erfüllung beinhalten (**terminiert**).

Am besten erfolgt die Zielformulierung sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene. Der strategische Planungshorizont umfasst in der Regel eine längere Periode und soll die Entwicklungsrichtung vorgeben. Unter operativer Planung versteht man normalerweise die Jahresplanung. Für die Jahresziele ist es ebenso wie für die strategischen Ziele wichtig, die Messgrößen zu definieren. Im Zuge des Reportings soll die Zielerreichung umfassend kommentiert sowie routinemäßig dokumentiert werden. Je klarer („smarter“) die Zielformulierungen, umso leichter ist die Bestimmung der Messgrößen und die Überprüfung der Zielerreichung.

### Beispiele für Zielformulierungen:

schlecht formuliertes Ziel	gut formuliertes Ziel
In der Fakultät soll eine familienfreundliche Führungskultur etabliert werden.	Bis 2017 haben mindestens 5 Professorinnen und Professoren/Führungskräfte der Fakultät an Führungstrainings zum Thema familienfreundliche Führungskultur teilgenommen.
Die Fakultät will die Frauenanteile in den Promotionsstudiengängen in den kommenden Jahren deutlich steigern.	Bis 2017 soll der Frauenanteil in allen Promotionsstudiengängen der Fakultät mindestens dem Frauenanteil der Masterabschlüsse + 15% entsprechen.



Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen; Anhang 3  
 Raster Grunddatensatz MTV

**Fakultät**

Administratives und technisches Personal	Anteil von Frauen an den Beschäftigten insgesamt (2013)			MW 2009-2013	Anteil von Frauen am Beschäftigungsvolumen (2013)			MW 2009-2013
	gesamt	weiblich	FA in %	FA in %	gesamt	weiblich	FA in %	FA in %
<b>Tarifgruppen</b>								
TV-L E15 bis E14								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
TV-L E13 bis E12								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
TV-L E11 bis E10								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
TV-L E9 bis E7								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
TV-L E6 bis E4								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
TV-L E3 bis E1								
davon international								
davon befristet								
davon Teilzeit								
davon Finanzhilfe								
davon Nichtfinanzhilfe								
<b>Beschäftigtengruppen</b>								
Verwaltungsdienst								
Technischer Dienst (ohne DV)								
Datenverarbeitung								
Bibliotheksdienst								
Sonstiger Dienst (ohne RD)								
Reinigungsdienst								
Auszubildende								



Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen, Anhang 5

### Monitoring der Gleichstellungsmaßnahmen (Stand: TT.MM.JJJJ)

Fakultät/Einrichtung:

- Maßnahmen wurden umgesetzt.
- Maßnahmen befinden sich in Umsetzung.
- Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.

Beginn (MM.VV.JJJJ)	Stand JJJJ	Titel der Maßnahme	Inhalt der Maßnahme (Veränderungen im Vergleich zum Gleichstellungsplan?)	Ziele der Maßnahme (Veränderungen im Vergleich zum Gleichstellungsplan?)	Zielgruppe der Maßnahme (Veränderungen im Vergleich zum Gleichstellungsplan?)	eingesetzte Mittel im Jahr JJJJ	Einschätzung der Wirkung - hinsichtlich Zielerreichung - hinsichtlich Resonanz bei der Zielgruppe	Anmerkungen	Fortführung der Maßnahme? ja/nein					

**Neue (nicht im Gleichstellungsplan verankerte) Maßnahmen:**

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen der Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen, Anhang 6

### Strukturelle Rahmenbedingungen der Gleichstellungsarbeit (Stand: JJJJ)

Bitte beantworten Sie folgende Fragestellungen so konkret wie möglich:

Nr.	Fakultät XXXX	Beschreibung
<b>1</b>	<b>Institutionelle Verankerung</b>	
1.1	Ist Gleichstellung als Tätigkeitsfeld bei der/beim Fakultätsreferent/in verankert? Wenn ja, Angaben zu Umfang und Tätigkeiten	
1.2	Gibt es eine Gleichstellungskommission in der Fakultät? Wenn ja, Angaben zur Zusammensetzung (Anzahl nach Statusgruppen)	
1.3	Wie viele gewählte Gleichstellungsbeauftragte gibt es an der Fakultät? Wie erfolgt die Wahl (entlang Statusgruppen - Studierende, Mittelbau, Professuren, MTV - oder entlang Einrichtungen oder beides)?	
1.4	Gibt es eine <u>hauptamtliche</u> Gleichstellungsbeauftragte an der Fakultät? Wenn ja, Angaben zur Eingruppierung und zum Stellenumfang	
1.5	Werden <u>ehrenamtliche</u> Gleichstellungsbeauftragte entlastet (z.B. Freistellung) bzw. welche anderen Formen der Kompensation gibt es? Wenn ja, Angaben zu Art und Umfang für ALLE Gleichstellungsbeauftragten	
1.6	Wo ist Gleichstellung in der Fakultät ansonsten institutionell verankert (Dekan/in der Fakultät, eigene Dekan/in für Gleichstellung ...)?	
1.7	Gibt es weitere Funktionsträger/innen und Akteur/innen mit Gleichstellungsaufgaben? Wenn ja, Angaben zu Status, Tätigkeiten und Honorierung/Kompensation	
<b>2</b>	<b>Finanzielle Ausstattung</b>	
2.1	Hat die Gleichstellungsvertretung ein eigenes Budget? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
2.2	Werden Sachmittel aus dem Fakultätsbudget für Gleichstellungsarbeit eingesetzt? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
2.3	Werden Personalmittel aus dem Fakultätsbudget für Gleichstellungsarbeit eingesetzt? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
2.4	Werden Studienqualitätsmittel der Fakultät für Gleichstellungsarbeit eingesetzt? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
2.5	Hat die Fakultät Drittmittel für Gleichstellung (DFG-Projekte, Professorinnenprogramm etc.) eingeworben? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
2.6	Setzt die Fakultät weitere Mittel für Gleichstellung ein? Wenn ja, Angaben zur Höhe (pro Jahr)	
<b>3</b>	<b>Räumliche Rahmenbedingungen</b>	
3.1	Steht der/den Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Gleichstellungsteam ein Besprechungs- und Beratungsraum zur Verfügung?	
3.2	Gibt es an der Fakultät weitere Räume, die im Rahmen der Gleichstellungsarbeit genutzt werden? Wenn ja, Angaben zu Art, Anzahl und Nutzung	
3.3	Gibt es an der Fakultät Eltern-Kind-Zimmer? Wenn ja, Angaben zu Anzahl/Größe und Nutzung	
3.4	Gibt es an der Fakultät Still- und Wickelmöglichkeiten? Wenn ja, Angaben zu Anzahl	
3.5	Gibt es an der Fakultät "Mobile Kinderzimmer" (Spielkästen)? Wenn ja, Angaben zu Anzahl und Nutzung	
<b>4</b>	<b>Zeitliche Rahmenbedingungen (insb. familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung)</b>	
4.1	Wird von Beschäftigten der Fakultät flexible Telearbeit in Anspruch genommen? Wenn ja, von wie vielen Personen?	
4.2	Setzt die Fakultät familienfreundliche Sitzungs- und Veranstaltungszeiten um? Wenn ja, in welchen Bereichen (Gremien, Lehre, Konferenzen ...) und in welchem Umfang?	
4.3	Gibt es in der Fakultät weitere Maßnahmen/Möglichkeiten im Bereich flexibler Arbeitsbedingungen?	
<b>5</b>	<b>Regularien</b>	
5.1	Gibt es weitere fakultätsspezifische Ausgestaltungen neben dem Gleichstellungsplan zu Gleichstellung und/oder Familienfreundlichkeit? Wenn ja, diese auflisten	

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts im Folgenden: Universität Göttingen) hat am 11.11.2014 die erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1125) beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2014 S. 331)).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1125) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt 250 Euro pro Semester. <sup>2</sup>Von der Erhebung der Gebühr ausgenommen sind Studierende, die

a) noch nicht die Masterprüfung des Studiengangs „Master of Education“ oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, im jeweiligen Semester an der Universität Göttingen immatrikuliert sind und

aa) über ein Studienguthaben nach dem NHG verfügen oder

bb) Langzeitstudiengebühren nach dem NHG entrichten,

b) Gebühren nach § 13 Abs. 4 NHG in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Göttingen entrichten,

c) für ein ganzes Semester beurlaubt sind.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. Abweichend hiervon bleibt § 2 Abs. 1 S. 1 in der bis zum 30.09.2014 gültigen Fassung bis zum 31.03.2015 anwendbar.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.11.2014 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 380), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird Absatz 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird; der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**1. Pflichtbereich (30 C)**

a. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics	6 C

M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C

**b.** Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Seminar: Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar: Empirical Political Economics	6 C

## 2. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von insgesamt 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

### a. Specialization Economics:

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C

### b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies	6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets	6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar	6 C

### 3. Wahlpflichtbereich (30 C)

Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Bereich fachspezifische Spezialisierung nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit Sie nicht bereits im Pflichtbereich eingebracht wurden.

a. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar.

b. Es sind ferner folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar on Empirical Political Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0022	Ausgewählte Fragestellungen der Quantitativen Methoden Entwicklungsökonomie	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar	6 C

M.SIA.E21	Rural sociology	6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries	6 C

#### 4. Wahlbereich (18 C)

a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- aa. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI. gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- bb. Es können alle Module der Fakultät für Agrarwissenschaften aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- cc. Es können Module aus dem Sprachangebot der Universität (außer Englisch) gewählt werden soweit es sich um Module ab Mittelstufenniveau (entspricht der 4. Niveaustufe der gewählten Sprache) handelt.
- dd. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Master-Studiengang „Development Economics“ war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

b. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

**5. Masterarbeit (30 C)**

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

**3. Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch) wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**1.** Im ersten Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) müssen an der Universität Göttingen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, Macro Issues in Economic Development	6 C

**2.** Das Studium an der Universität Stellenbosch (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober) umfasst insgesamt 30 C. Diese sind nach folgender Maßgabe zu erwerben.

**a.** Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20,1 C erfolgreich absolviert werden:

10605 871	Microeconomics	6,7 C
10595 871	Macroeconomics	6,7 C
11906 871	Dynamic Economic Theory	6,7 C

**b.** Es sind 9,9 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 3 Postgraduate Cources (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch“ zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

Economic History
Economics of Education I
Economics of Education II
Economics of Technological Change
Financial Econometrics
Financial Economics

Financial Markets Analysis
Advanced Development Economics
Advanced Cross-section Econometrics
Advanced Time Series Econometrics
Industrial Organization
Institutional Economics
International Finance
International Trade Theory and Policy
Labor Economics
Monetary Economics
Environmental Economics
Development Economics
Public Economics

**3.** Die Masterarbeit wird in der Regel in der Zeit von November bis März entweder an der Universität Göttingen oder an der Universität Stellenbosch angefertigt. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**4.** Im vierten Semester erfolgt das Spezialisierungsstudium an der Universität Göttingen; es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, Micro Issues in Development Economics	6 C
-----------------	---	-----

**b.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Seminar: Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar: Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Seminar: Methods of Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Seminar: Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Seminar: Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar: Empirical Political Economics	6 C

**c. Fachspezifische Spezialisierung**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: Trade related and Macroeconomic Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic Effects of Regional Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0107	Seminar on Empirical Political Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0022	Ausgewählte Fragestellungen der Quantitativen Methoden Entwicklungsökonomie	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar	6 C
M.SIA.E21	Rural sociology	6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries	6 C

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.11.2014 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 370), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) wird Absatz 5 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden.“

2. Anlage I (Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen) wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
-----------------	----------------	-----

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft	6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade	6 C

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie	6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C

d. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C

### 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C

M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financial Indian Enterprises	6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union	6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C

### 3. Fremdsprache (12 C)

Es sind zwei Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a.** Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden Sprachmodule sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. Es muss jedoch durch die beiden absolvierten Module mindestens das Niveau der Grundstufe III (entspricht der 3. Niveaustufe der gewählten Sprache) erreicht werden. Kurse der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht berücksichtigt. In Französisch ist die Berücksichtigung von Kursen auf Grundstufenniveau I und II ausgeschlossen.
- b.** Abweichend von Buchstabe a ist für ausländische Studierende zu Berücksichtigung von Modulen zu den Sprachen Deutsch, Englisch sowie ihrer jeweiligen Muttersprache ausgeschlossen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können an Stelle von Fremdsprachenmodulen weitere Module aus dem Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ absolvieren.
- c.** Abweichend von Buchstabe a können auf Antrag, der an die Prüfungskommission zu richten ist, in folgenden Fällen 6 C des Fremdsprachenbereichs durch ein weiteres Modul des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ ersetzt werden:
  - aa.** Die oder der Studierende kann zu Beginn des Master-Studiums durch einen Einstufungstest in der gewählten Sprache ein Niveau der Grundstufe III nachweisen.
  - bb.** Die oder der Studierende hat bereits im vorherigen Studiengang in der gewählten Sprache Module eingebracht, die mindestens der Grundstufe III entsprechen.

**cc.** Die oder der Studierende hat eine Sprache gewählt, durch die sie oder er mit den zwei absolvierten Modulen weniger als 12 C erreichen kann.

**d.** Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

#### 4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

**a.** Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

**b.** Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I	6 C
S.RW.1218	Public International Law II, (International Organizations)	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C
S.RW.1142	Kartellrecht	6 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.Forst.1512.1	Global environmental and forest policy	3 C
M.Forst.1512.2	International forest economics	3 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem	12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat,	12 C
M.Pol.09a	Internationale Beziehungen,	12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	6 C
M.SIA.E03	Ecological Economics	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6 C
M.SIA.E14	Evaluation of rural Development projects and policies	6 C

M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIAE21	Rural Sociology	6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	6 C
M.SIA.E27	Labour Mobility, Migration and Rural Development	6 C

c. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- ca. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- cb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## 5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

### a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C	6 C

M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality, 6 C	6 C
M.WIWI-VWL.0100	Economics of Health Care Policy, 6 C	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C	6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C	6 C

**b. Schwerpunkt Europäische Integration**

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus	6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0035	Economic effects of regional integration	6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance	6 C
M.WIWI-VWL.0076	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II	6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union	6 C
M.WIWI-VWL.0094	Geographische Ökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem	12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union	6 C

**c. Schwerpunkt Institutionenökonomik**

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre	6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus	6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie	6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar	6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theorie und Politik der internationalen Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0102	Theory of Incentives	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C

**d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas**

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0078	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV	6 C

**e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung**

Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar. Es kann maximal eines der folgenden Module gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data	6 C
M.WIWI-VWL.0059	Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen	6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien	6 C
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V	6 C

## 6. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.“

3. Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms) wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### A. Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen

Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von insgesamt 60 C, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

##### 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
-----------------	----------------	-----

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft	6 C
M.WIWI-VWL-0092	International Trade	6 C

c. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie	6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics	6 C

d. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C

##### 2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.
- b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in Anlage I Nr. 2 Buchst. b aufgelistet.

### 3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 C und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Module auf Grundstufenniveau handelt und die Module noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen in den Sprachen Deutsch, Englisch und der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- c. Zusätzlich können Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die wählbaren Module sind in Anlage I Nr. 4 Buchst. b aufgeführt.
- d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:
  - da. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
  - db. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

### B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

4. Es sind Module im Gesamtumfang von 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 086 A05	FDI and Trade	5 C
EBM 088 A05	International Business Strategy	5 C
EBM 092 A05	Competitiveness of Firms and Nations	5 C

EBM 093 A05	Country Studies	5 C
EBM 095 A05	Growth and Development Policies	5 C
EBM 097 A05	Trade, Environment and Growth	5 C
EBM 846 B05	Research Seminar for IE&B	5 C

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich zu absolvieren

EBM098A05	International Corporate Finance	5 C
EBM071A05	Responsible Finance and Investing	5 C
EBM090A05	International Strategic Alliances	5 C

5. Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

### **C. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte**

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr. 5. Über die Zuordnung der an der Universität Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 11.11.2014 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 311), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 272), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I

Nr. 10/2012 S. 311), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2013 S. 272), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### 1. Pflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (30 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1001	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	12 C
M.WIWI-WSG.1002	Intensivmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	12 C
M.WIWI-WSG.1003	Projektseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C

#### 2. Konvergenzbereich (18 C)

Es sind Konvergenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es werden folgende Module angeboten.

##### a. Block Geschichte

B.Gesch.113	Einführungsmodul Mittelalter	8 C
B.Gesch.114	Einführungsmodul Mittelalter	5 C
B.Gesch.115	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	8 C
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	5 C
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	8 C
B.Gesch.118	Einführungsmodul Neuzeit	5 C
B.Gesch.201	Grundlagenmodul	4 C
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.302	Aufbaumodul Neuzeit	6 C
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.304	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	6 C
B.Gesch.305	Aufbaumodul Mittelalter	9 C
B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	6 C
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.312	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.314	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	6 C
B.Gesch.502	Vertiefungsmodul Mittelalter	9 C

B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	9 C
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	9 C
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	9 C
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	9 C

### **b. Block Ökonomie**

B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	6 C
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	6 C
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	6 C
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen Europäischer Wirtschaftspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und Europäische Währungspolitik	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	6 C
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	6 C

### 3. Wahlpflichtbereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte (12 C)

Es sind insgesamt 12 C aus folgenden Modulen erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WSG.1004	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I	6 C
M.WIWI-WSG.1005	Orientierungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II	6 C
M.WIWI-WSG.1006	Vertiefungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1007	Ergänzungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6 C
M.WIWI-WSG.1008	Klassiker der modernen Wirtschaftstheorie	6 C

### 4. Profilbereich (30 C)

a. Im Profilbereich sind Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, sofern die Zugangsbedingungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

**aa.** Bei Wahl des Profils „Historische Wirtschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-VWL oder durch das Modul M.WIWI-QMW.0021 „Einführung in R“ erfolgreich zu absolvieren.

**ab.** Bei Wahl des Profils „Historische Unternehmensforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.WIWI-BWL erfolgreich zu absolvieren.

**ac.** Bei Wahl des Profils „Historische Gesellschaftsforschung“ sind mindestens 24 C durch Module mit der Kennung M.Gesch. oder M.Soz. erfolgreich zu absolvieren.

b. Ferner sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

**ba.** Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

**bb.** Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Geschichte“ mit der Kennung M.Gesch, soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden,

**bc.** Module aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Soziologie“ mit der Kennung M.Soz. soweit die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und sie noch nicht in andere Bereiche eingebracht wurden.

**bd.** Anstelle der genannten Module können andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

i. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;

- ii. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

### **5. Masterarbeit (30 C)**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

---